Die Anwaltsklausur im Zivilrecht

Einstweiliger Rechtsschutz

- Antragstellerklausur



Was will der Mandant erreichen?

materielles Gutachten

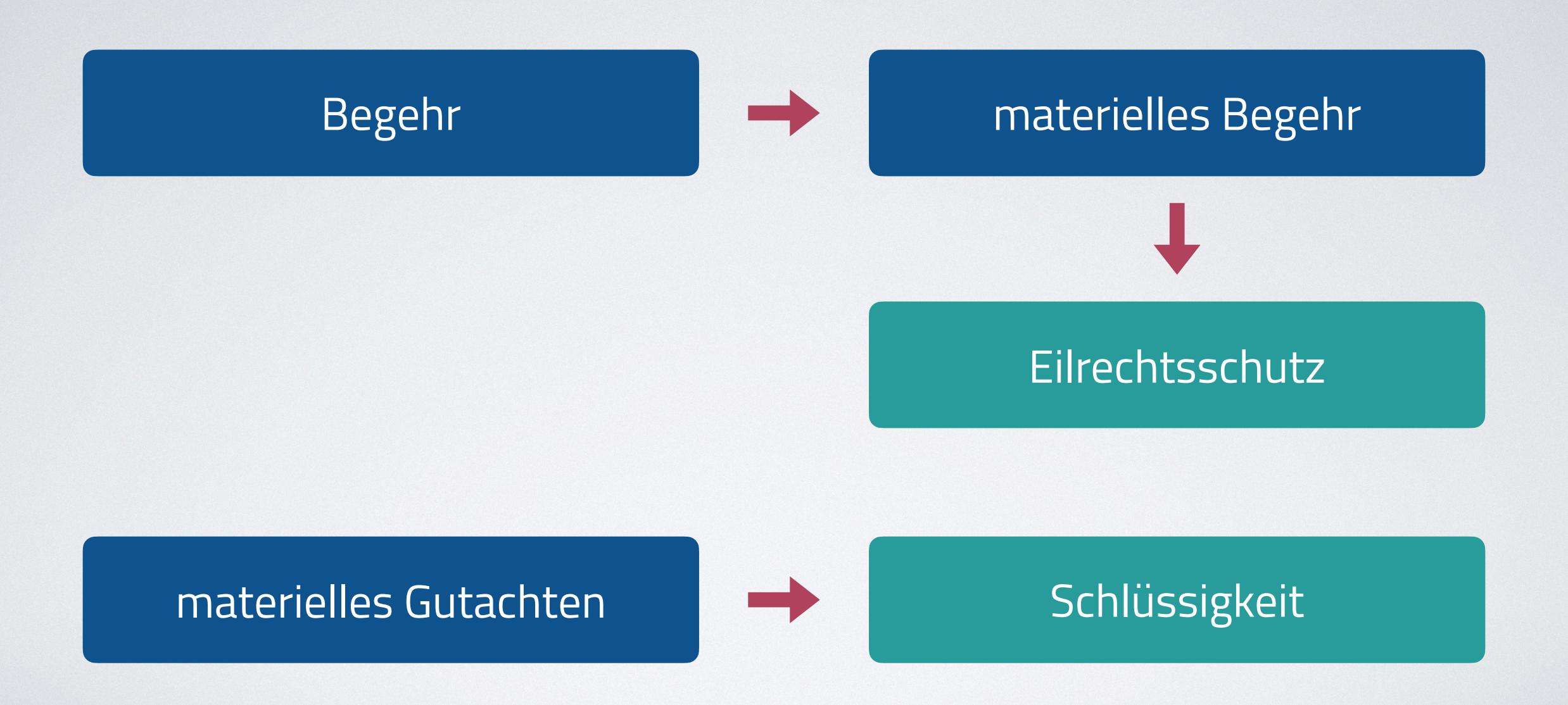
Was kann der Mandant erreichen?

Zweckmäßigkeitserwägungen

Welches Vorgehen ist am zweckmäßigsten?

materiell

prozessual



Eilbedürftigkeit

einstweiliger Rechtsschutz

Rechtsverfolgung in der Hauptsache?

Bearbeitervermerk

Arrest

einstweilige Verfügung

Sicherung der
Zwangsvollstreckung in
Vermögen wegen einer
Geldforderung

Sicherung, einstweilige Regelung, vorläufige Befriedigung (Ausnahme)



materieller Zahlungsanspruch

Arrestgrund

dinglicher Arrest, § 917 I ZPO

persönlicher Arrest, § 918 I ZPO

Arrestgesuch (§ 920 I ZPO)

kein Anwaltszwang (§§ 920 III, 78 III ZPO)

"wegen Besorgnis der Vollstreckungsvereitelung den dinglichen Arrest in das Vermögen der Antragsgegnerin zur Sicherung eines Anspruchs der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin auf Mietzahlung in Höhe von 7.000,00 Euro anzuordnen."

Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO)

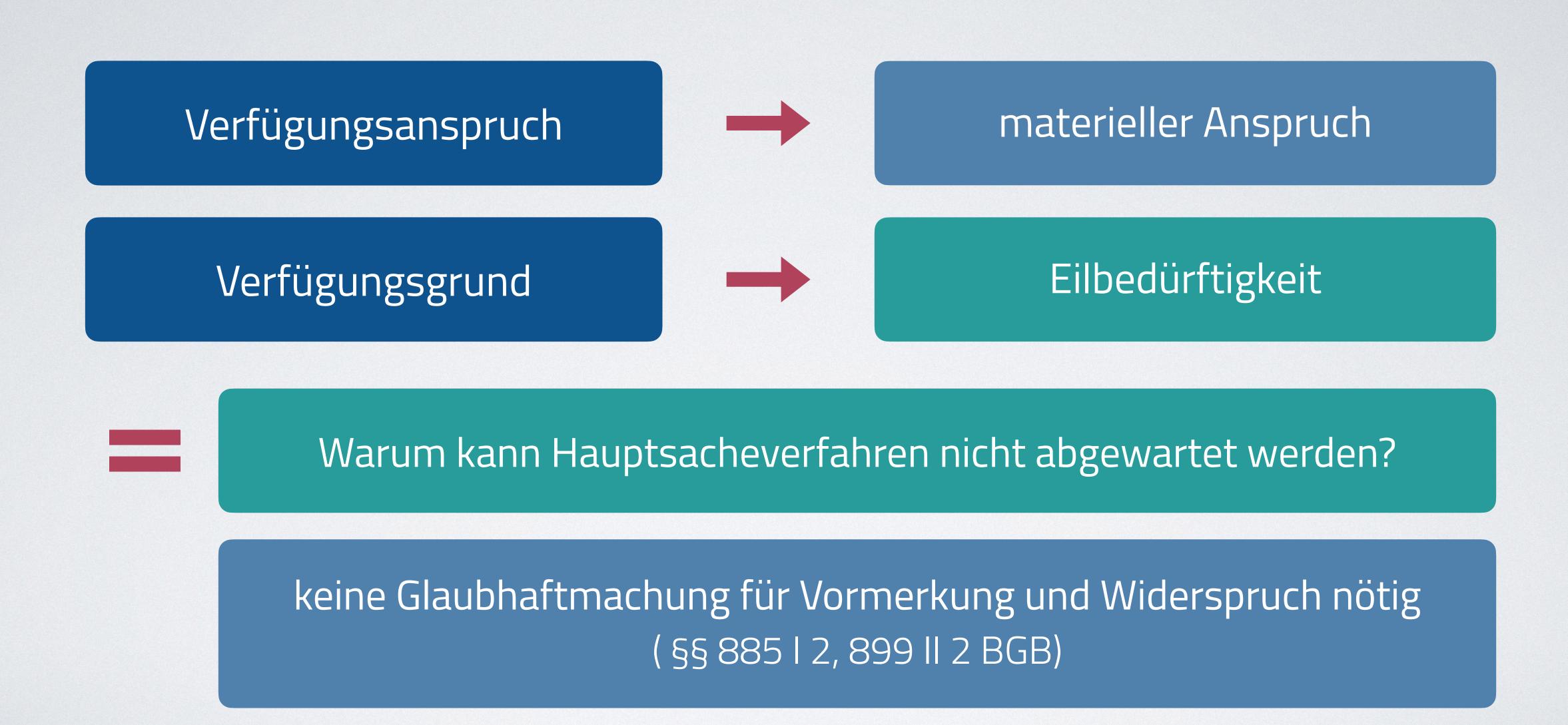
Arrestgrund

Zuständigkeit (§ 919 ZPO)

ausschließlich (§ 802 ZPO)

Gericht der Hauptsache

Amtsgericht am Ort der Sache bzw. Person



Bsp.: KfZ-Mieter gibt KfZ nicht zurück

Sicherungsverfügung (§ 935 ZPO) Regelungsverfügung (§ 940 ZPO)

Leistungsverfügung (§ 940a ZPO)

keine Vorwegnahme der Hauptsache

Ausnahme

Herausgabe an Gerichtsvollzieher Veräußerungsverbot Herausgabe an Mandanten

Zuständigkeit (§ 937 I ZPO)

Gericht der Hauptsache

mündliche Verhandlung

Dringlichkeit (§ 937 II ZPO)

Überraschungseffekt

"...der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - aufzugeben, den PKW (vollstreckungsfähige Bezeichnung) an die Antragstellerin, hilfsweise an einen Gerichtsvollzieher herauszugeben."

Rubrum

Antragsteller + Antragsgegner

Antrag

Tatsächliches

Glaubhaftmachung

Prozessuales

Zuständigkeit

Rechtliches

Glaubhaftmachung